

Dr. Otto N. Bretzinger

BETREUUNG

Was Angehörige und Betreute wissen müssen

INHALT

01 GRUNDSÄTZLICHES VORWEG

- 12 **Worum es bei der Betreuung geht**
- 14 **Was »Betreuung« bedeutet**
- 16 **Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers**
- 17 **Bestellung des Betreuers**
- 19 **Folgen der Betreuung für die betreute Person**
- 20 **Rechtliche Stellung des Betreuers**
- 22 **Führung der Betreuung**
- 23 **Dauer und Ende der Betreuung**
- 23 **Gesetzliche Grundlagen**

02 WANN EIN BETREUER BESTELLT WERDEN DARF

- 26 **Überblick über die Voraussetzungen**
- 27 **Volljährigkeit des Betroffenen**
- 28 **Medizinischer Befund**
- 28 Psychische Krankheit
- 29 Behinderung
- 30 Sachverständigengutachten
- 30 Freier Wille des Betroffenen
- 31 **Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen**
- 32 **Betreuungsbedarf**
- 33 Übertragung »notwendiger« Aufgabenkreise an den Betreuer
- 38 Vorrang der Bevollmächtigung
- 46 Vorrang »anderer Hilfen«
- 46 **Besondere Betreuer**
- 47 Kontrollbetreuer
- 48 Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuer
- 49 Gegenbetreuer

03

WELCHE FOLGEN DIE BETREUUNG FÜR DEN BETREUTEN HAT

- 52 Geschäftsfähigkeit des Betreuten**
- 54 Einwilligungsfähigkeit des Betreuten**
- 56 Gesetzliche Vertretung des Betreuten**
 - 57 Vertretung im privaten Rechtsverkehr
 - 60 Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
 - 61 Gerichtliche Vertretung
- 62 Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts**
 - 63 Voraussetzungen
 - 65 Folgen des Einwilligungsvorbehalts
 - 66 Einwilligungsfreie Willenserklärungen
 - 67 Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts
- 67 Wirksamwerden von Willenserklärungen**
- 67 Testierfähigkeit des Betreuten**
- 69 Ehefähigkeit des Betreuten**
- 70 Sorgerecht des Betreuten bei minderjährigen Kindern**
- 71 Verfahrensfähigkeit des Betreuten**
- 71 Wahlrecht des Betreuten**

04

WIE DER BETREUER BESTELLT WIRD

- 74 Zuständiges Gericht**
 - 74 Örtliche Zuständigkeit
 - 75 Funktionelle Zuständigkeit
- 76 Einleitung des Betreuungsverfahrens**
 - 76 Auf Antrag des Betroffenen
 - 76 Von Amts wegen
- 78 Beteiligte im Betreuungsverfahren**
- 79 Amtsermittlungspflicht des Gerichts**
- 79 Rechte des Betroffenen**
- 81 Anhörungen im gerichtlichen Verfahren**
 - 81 Persönliche Anhörung des Betroffenen
 - 83 Anhörung der Betreuungsbehörde
 - 84 Anhörung einer dem Betroffenen nahestehenden Person

- 84 Unterstützung des Betroffenen durch einen Verfahrenspfleger**
 - 85 Einholung eines Sachverständigengutachtens**
 - 87 Auswahl des Betreuers**
 - 88 Grundsätze
 - 90 Vorrang des ehrenamtlichen Einzelbetreuers
 - 93 Vorschläge des Betroffenen
 - 95 Entscheidung des Betreuungsgerichts**
 - 95 Aufgabenkreise
 - 96 Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
 - 96 Zeitpunkt der Überprüfung
 - 97 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Entscheidung
 - 97 Verpflichtung des Betreuers**
 - 98 Gerichtsgebühren**
 - 98 Beschwerde**
-

05

WELCHE ANGELEGENHEITEN DEM BETREUER ÜBERTRAGEN WERDEN KÖNNEN

- 102 Die ersten Schritte nach der Übernahme der Betreuung**
- 104 Aufgabenkreise**
- 105 Wahrnehmung der Personensorge**
 - 105 Gesundheitsorge
 - 118 Wohnungsangelegenheiten
 - 124 Aufenthaltsbestimmung
 - 126 Unterbringung des Betreuten und unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - 134 Wahrnehmung der Vermögensorge
 - 134 Umfang
 - 136 Aufsicht durch das Betreuungsgericht
 - 139 Vermögensverwaltung
- 145 Weitere Aufgabenkreise des Betreuers**
 - 145 Kontrolle des Post- und Fernmeldeverkehrs
 - 146 Sterilisation des Betreuten
 - 148 Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden
 - 149 Überwachung des Bevollmächtigten
- 149 Einwilligung des Betreuers bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts**
- 150 Änderung des Betreuungsbedarfs**

- 151 Änderung des Aufgabenkreises
 - 153 Aufhebung oder Änderung des Umfangs eines Einwilligungsvorbehalts
-

06

WIE DIE BETREUUNG VOM BETREUER GEFÜHRT WERDEN MUSS

- 156 Beachtung des Wohls und der Wünsche des Betreuten**
 - 156 Wohl des Betreuten
 - 157 Wünsche und Vorstellungen des Betreuten
- 158 Beachtung von Festlegungen in einer Betreuungsverfügung**
 - 159 Zweck
 - 159 Errichtung
 - 162 Aufbewahrung
 - 162 Änderung und Widerruf
- 163 Beachtung von Festlegungen in einer Patientenverfügung**
 - 163 Zweck
 - 164 Errichtung
 - 169 Aufbewahrung
 - 169 Änderung und Widerruf
 - 170 Pflichten des Betreuers
- 171 Persönliche Betreuung**
- 173 Beratung des Betreuers durch das Betreuungsgericht**
- 173 Gerichtliche Aufsicht**
- 175 Pflichten des Betreuers**
 - 175 Einholung notwendiger betreuungsgerichtlicher Genehmigungen
 - 177 Besprechungspflicht des Betreuers
 - 178 Auskunftspflicht des Betreuers
 - 179 Mitteilungspflichten des Betreuers
- 180 Haftung des Betreuers**
 - 180 Haftung gegenüber dem Betreuten
 - 181 Haftung gegenüber Dritten
- 183 Entlassung des Betreuers**
 - 183 Mangelnde Eignung des Betreuers
 - 184 Entlassung aus wichtigem Grund
 - 186 Entlassung auf Antrag des Betreuers
 - 186 Entlassung auf Wunsch des Betreuten

- 187 Wechsel vom beruflichen zum ehrenamtlichen Betreuer
 - 188 Bestellung eines neuen Betreuers
 - 188 Aufwändungsersatz und Vergütung**
 - 188 Ansprüche des ehrenamtlichen Betreuers
 - 190 Vergütung des berufsmäßig tätigen Betreuers
 - 192 Mittellosigkeit des Betreuten
-

07**WANN DIE BETREUUNG ENDET**

- 196 Automatische Beendigung der Betreuung**
 - 197 Aufhebung der Betreuung**
 - 198 Abwicklung der Betreuung**
-

08**ANHANG**

- 201 Adressen der Verbraucherzentralen**
- 204 Stichwortverzeichnis**
- 208 Impressum**

03

WELCHE FOLGEN DIE BETREUUNG FÜR DEN BETREUTEN HAT

Der Betreuer vertritt die betreute Person in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Mit der Bestellung des Betreuers ist aber nicht verbunden, dass der Betreute keine Rechte mehr hat. Insbesondere hat die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit des Betreuten. Auch seine höchstpersönlichen Rechte verliert der Betreute nicht. Allerdings kann die rechtliche Handlungsfähigkeit durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts durch das Gericht eingeschränkt werden.

KURZ & BÜNDIG

- **Geschäftsfähigkeit des Betreuten:** Allein die Bestellung eines Betreuers berührt nicht die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Ob der Betreute geschäftsfähig ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- **Einwilligungsfähigkeit des Betreuten:** Ist der betreute Patient nicht einwilligungsfähig, muss der Betreuer in eine ärztliche Heilmaßnahme einwilligen. Unter Umständen benötigt der Betreuer allerdings die Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- **Gesetzliche Vertretung:** Der Betreuer vertritt den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Ohne Bedeutung ist, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht.
- **Einwilligungsvorbehalt:** Um Störungen in der Führung der Betreuung durch konkurrierendes Handeln der betreuten Person zu vermeiden, mit dem sie sich selbst Schaden zufügt, kann das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen. Durch diesen wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten eingeschränkt.
- **Testierfähigkeit des Betreuten:** Allein die Bestellung eines Betreuers berührt nicht die Fähigkeit des Betreuten, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Nur wenn die betreute Person nicht imstande ist, sich ein klares Urteil über die Tragweite ihrer erbrechtlichen Anordnungen und die Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse frei zu bilden, ist sie nicht testierfähig.
- **Ehefähigkeit des Betreuten:** Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung ist, dass beide Partner geschäftsfähig sind. Allein die Anordnung einer Betreuung hat also keine Auswirkungen auf die Ehefähigkeit des Betreuten.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT DES BETREUTEN

Unter der Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrags, Kündigung eines Mietvertrags, selbstständig rechtswirksam vorzunehmen. Wird für Sie ein Betreuer bestellt, hat das keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit. Die Betreuung hat also nicht Ihre »Entmündigung« zur Folge. Sie können nach wie vor – auch im Aufgabenkreis des Betreuers – selbstständig handeln und wirksame Willenserklärungen abgeben, es sei denn, dass das Betreuungsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.



Nicht die Bestellung eines Betreuers, sondern die Folge einer Erkrankung führt zur Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen. In diesem Fall kann der Betreute keine wirksamen Willenserklärungen abgeben. Er nimmt durch den Betreuer als seinem gesetzlichen Vertreter am Rechtsverkehr teil.

Ist die betreute Person geschäftsfähig, kann sie neben dem Betreuer Rechtsgeschäfte wirksam abschließen und selbstständig im Rechtsverkehr auftreten. Sie darf also beispielsweise Geld von ihrem Bankkonto abheben, Überweisungen tätigen und Wertpapiere kaufen, es sei denn, das Gericht hat einen Einwilligungsvorbehalt für die Vermögensvorsorge angeordnet. Dazu mehr ab Seite 149.



Achtung

Zwar wird im Betreuungsverfahren nicht festgestellt, ob beim Betreuten Geschäftsunfähigkeit vorliegt. Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen des Betreuten kann allerdings Anhaltspunkte für eine Geschäftsunfähigkeit liefern, weil vom Gericht dann festgestellt werden musste, dass die Freiheit der Willensbildung fehlt (vgl. dazu Seite 30).

Grundsätzlich ist jede volljährige Person unbeschränkt geschäftsfähig und kann Rechtsgeschäfte selbstständig wirksam vornehmen. Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätig-

keit befindet, sofern dieser Zustand seiner Natur nach nicht vorübergehend ist (§ 104 BGB). Geschäftsunfähigkeit liegt also vor, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, was zum Beispiel bei einer fortschreitenden Demenz der Fall sein kann.

Die Willenserklärung eines geschäftsunfähigen Betreuten ist nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). Sie wird auch grundsätzlich nicht dadurch wirksam, dass Sie als Betreuer und gesetzlicher Vertreter des Betreuten die Genehmigung erteilen. Das vom geschäftsunfähigen Betreuten vorgenommene Rechtsgeschäft, zum Beispiel den Abschluss eines Mietvertrags, müssen Sie also erneut vornehmen, wenn es aufrechterhalten werden soll.

Hat allerdings der Betreute einen Heim- oder Betreuungsvertrag abgeschlossen, für den das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet, hängt die Wirksamkeit des Vertrags von Ihrer Genehmigung als Betreuer ab. Der Vertrag ist also zunächst schwebend unwirksam; er wird mit Ihrer Genehmigung rückwirkend wirksam.

Unwirksame Rechtsgeschäfte des Betreuten, die für den Betreuten nicht nachteilig sind, können Sie im Einzelfall stillschweigend dulden. Unsinnige und nachteilige Rechtsgeschäfte oder solche ohne konkreten Bedarf, beispielsweise Kaufverträge bei Werbefahrten, Haustürgeschäfte, Versicherungsverträge, müssen Sie jedoch rückabwickeln. Sie müssen sich dann gegenüber dem Vertragspartner auf die Geschäftsunfähigkeit des Betreuten berufen und Leistungen des Betreuten an den Vertragspartner zurückfordern bzw. – wenn eine Rechnung noch nicht bezahlt wurde – die Leistung ver-



Tipp

Häufig berufen sich Geschäftspartner eines Geschäftsunfähigen darauf, dass sie das Rechtsgeschäft in gutem Glauben und in Unkenntnis der Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners abgeschlossen hätten. Als Betreuer werden Sie dann mit Einwänden wie »Woher soll ich das wissen?« oder »Man sieht es ihm doch nicht an« konfrontiert. Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners wird allerdings vom Gesetz nicht geschützt. Entsprechende Einwände gegen die Unwirksamkeit des Geschäfts haben also rechtlich keine Bedeutung.

weigern und empfangene Leistungen, zum Beispiel die gekaufte Ware herausgeben.

Ausnahmsweise werden sogenannte Geschäfte des täglichen Lebens des geschäftsunfähigen Betreuten als wirksam angesehen (§ 105a BGB). Dabei handelt es sich um Alltagsgeschäfte, die vom Betreuten mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden und die bereits abgewickelt sind, Leistung und Gegenleistung also bereits erfolgt sind, zum Beispiel Kauf von Nahrungsmitteln und Textilien, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zwar haben Sie als Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten in dem Ihnen übertragenen Aufgabenkreis zu besorgen, bestimmte Tätigkeiten dürfen Sie allerdings nur dann vornehmen, wenn er geschäftsunfähig ist. Insofern ist Ihre auf den Aufgabenkreis bezogene Vertretungsbefugnis beschränkt. Zu den Tätigkeiten, die Sie nur bei Geschäftsunfähigkeit des Betreuten vornehmen dürfen, gehören unter anderem der Abschluss eines Ehevertrags oder eines Erbverzichtsvertrags als Erblasser, die Anfechtung der Vaterschaft, die Antragstellung für den Personalausweis und den Reisepass.

EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT DES BETREUTEN

Unter der Einwilligungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit des Patienten, seine Zustimmung zu einer ärztlichen Heilbehandlung erteilen zu können. Sie ist auch Voraussetzung für die Errichtung einer wirksamen Patientenverfügung, siehe dazu Seite 163 ff.

Weil jede ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eine Körperverletzung darstellt, muss der Arzt vor der Durchführung der medizinischen Maßnahme, insbesondere vor einem Eingriff in den Körper oder die Gesundheit, die Einwilligung des Patienten einholen. Anderenfalls ist der Eingriff rechtswidrig. Die Einwilligung

ist nur wirksam, wenn der Patient vor der Einwilligung über die mit dem ärztlichen Heileingriff verbundenen Risiken und Belastungen aufgeklärt wurde.

Bei der Einwilligungsfähigkeit kommt es grundsätzlich nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten an. Entscheidend ist vielmehr, dass der Patient in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach zu handeln. Diese Fähigkeit kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei Geschäftsfähigen fehlen. Im Prinzip muss die Einwilligungsfähigkeit für jede Einzelmaßnahme beurteilt werden. Jemand, der heute noch total verwirrt und deshalb nicht fähig ist, vernünftig zu urteilen, kann morgen schon wieder sein Urteilsvermögen wiedergewonnen haben.

Im Einzelnen müssen für die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Patient muss fähig sein, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen.
- Er muss in der Lage sein, bestimmte Informationen auch hinsichtlich der Folgen und Risiken in angemessener Weise zu verarbeiten.
- Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen angemessen zu bewerten.
- Er muss die Fähigkeit aufweisen, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen.

Ist der von Ihnen betreute Patient einwilligungsunfähig, so handeln Sie für die Person, wenn sich Ihr Aufgabenkreis auf die Gesundheitsversorgung erstreckt. Für die Untersuchung und die ärztliche Heilbehandlung des Betreuten sowie für einen ärztlichen Eingriff bedarf es Ihrer Einwilligung. Zusätzlich ist noch die Ge-



Achtung

Hat das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt und ist der betreute Patient einwilligungsfähig, dann kommt es bei einer ärztlichen Behandlung allein auf seine Zustimmung an. In diesem Fall darf der Betreute nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Sowohl die Zwangsuntersuchung als auch die Zwangsbehandlung eines einwilligungsfähigen Patienten sind unzulässig. Auch ein Einwilligungsvorbehalt in der Form, dass der Betreuer für einen einwilligungsfähigen Patienten entscheiden darf, ist unzulässig.

nehmung des Betreuungsgerichts notwendig, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Nur wenn zwischen Ihnen als Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem in einer Patientenverfügung ausdrücklich erklärten Willen des Betreuten entspricht (siehe dazu Seite 163 ff.) oder

wenn mit dem Aufschub für den Betreuten Gefahr verbunden ist, bedarf es ausnahmsweise nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Näheres dazu auf Seite 111.

GESETZLICHE VERTRETUNG DES BETREUTEN



Tipp

Viele Eheleute glauben, sie könnten einander einfach gegenseitig vertreten. Das ist aber nicht der Fall! Errichten Sie deshalb frühzeitig eine Vorsorgevollmacht oder lassen Sie sich zum Betreuer bestellen. Die geplante Reform des Betreuungsrechts, die voraussichtlich ab 1.1.2023 gilt, sieht vor, dass sich Ehegatten befristet auf drei Monate in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung gegenseitig vertreten können, wenn einer von ihnen wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit vorübergehend dazu nicht in der Lage ist.

Wurden Sie als Betreuer bestellt, dann vertreten Sie die betreute Person in dem Ihnen vom Gericht übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Sie sind befugt, im Namen des Betreuten zu handeln, Rechtsgeschäfte im privaten Rechtsverkehr vorzunehmen, Anträge bei Behörden und Ämtern zu stellen und für den Betreuten Prozesse zu führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

- Abrechnung/Rechnungslegung 75, 97, 136, 138 f., 174, 184, 190, 195, 199
- Alltagsgeschäfte 54, 66
- Amtsermittlungspflicht 79
- Amtsgericht 11, 18, 72, 74, 172
- Anhörung
 - der Betreuungsbehörde 83
 - einer nahestehenden Person 84 f.
 - persönliche 31, 73 f., 80 ff., 152 f.
- Anhörungsrecht 78, 80 f.
- Attest, ärztliches 76, 123, 130
- Aufenthaltsbestimmung *siehe* Aufgabenkreis
- Aufgabenkreis
 - alle Angelegenheiten 33, 71, 96, 104 f., 118, 145, 157
 - Aufenthaltsbestimmung 33 ff., 42 f., 64, 70, 77, 96, 104 f., 117 f., 121, 124 ff., 148, 152, 176
 - Einschränkung 21, 75, 78, 151 ff., 179
 - Erweiterung 21, 75, 78, 151, 179
 - Gesundheitsangelegenheiten, -sorge 34, 43, 46, 55 ff., 61, 77, 96, 101, 103, 105 ff., 110, 113, 117, 126, 148, 151 f., 163, 169, 176, 180, 185 f.
 - Personensorge 34, 62, 70, 75, 77, 105 ff., 145, 150, 152, 178, 182
 - Post- und Fernmeldeverkehr 36 f., 44, 84, 96, 145 f., 152, 177
 - Regelung kindschaftsrechtlicher Verhältnisse 70
 - Steuerangelegenheiten 134
 - Überwachung eines Bevollmächtigten 37, 45 ff., 87, 149
 - Umgangsbestimmung(srecht) 36, 126, 152
 - Vermögensangelegenheiten, -sorge 21, 33 f., 37, 57, 61, 64, 67, 70, 75, 77, 96, 101, 103 f., 118 f., 122, 124, 134 ff., 143 ff., 148, 150 ff., 173 f., 178, 180 ff., 197
 - Wohnungsangelegenheiten 20, 22, 33 ff., 43, 62, 77, 96, 101, 103 ff., 118 ff., 124, 148, 176, 182 f., 196
 - Zutritt zur Wohnung 119

- Aufhebung der Betreuung *siehe* Betreuung
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben 48, 138
- Aufwandspauschale 189 f.
- Aufwendungersatz 21 ff., 75, 154 f., 184, 188 f., 191 f.
- Ausgaben-, Verfügungsgeld 141

B

- Befund, medizinischer 16, 25 f., 28 f., 31
- Behandlungsvertrag, Abschluss 107 f.
- Behinderung, geistige, körperliche, seelische 11 ff., 16, 22, 24 ff., 29 ff., 36, 38, 59, 64, 69, 76, 84, 93, 101, 105, 108, 115, 118, 124, 128, 160, 197 f.
- Behördenbetreuer *siehe* Betreuer
- Berichts- und Meldepflichten 20, 102, 174, 178, 184
- Berufsbetreuer *siehe* Betreuer, berufsmäßiger
- Beschwerderecht 78, 80, 99
- Besprechungspflicht 175, 177 f.
- Bestellung eines Betreuers, vorsorgliche 16, 27
- Bestellungsurkunde 98
- Betreuer
 - Behördenbetreuer 92
 - berufsmäßiger 18, 21, 192
 - ehrenamtlicher 12, 18, 21, 73, 83, 88, 90 ff., 97, 154 f., 175, 178, 180 f., 183, 187 f., 190, 192
 - Entlassung 22, 49, 75, 79, 82, 130, 138, 140, 151, 172, 174, 178, 183 ff.
 - Gegenbetreuer 47, 49, 174
 - Kontrollbetreuer 37, 46 ff., 75, 87, 149
 - mangelnde Eignung 89, 151, 183 f., 186 f.
 - Sterilisationsbetreuer 146
 - Tod 194
 - Überprüfung der Betreuerauswahl 80
 - Vereinsbetreuer 92 f.
 - Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuer 47 ff.
 - Vermögensbetreuer 34
 - vorläufiger 95

Betreuung

- Abwicklung 196, 198f.
- Aufhebung 75 f., 78, 95, 152 f., 179
- berufsmäßige 18, 21, 155, 188, 190, 192
- Dauer 23, 191
- Ende 23, 194 ff., 198
- gesetzliche 44, 159, 182
- persönliche 11, 16, 22, 93, 105, 171 f., 185

Betreuungsbedarf, -bedürftigkeit 13 f., 17, 22, 25 ff., 32 ff., 39, 47, 86, 104, 134, 150 ff., 160

Betreuungsbehörde 17, 77 f., 83, 88, 92, 97, 181

Betreuungsgericht 11, 17 ff., 25 f., 29 f., 33 ff., 41, 44 ff., 51 f., 56 ff., 63, 65 ff., 71 ff., 77, 79 f., 83, 85, 87 ff., 102, 104, 106 f., 109 ff., 117 ff., 126 f., 129 ff., 136 f., 139 ff., 171 ff.

- Amtsgericht 18, 72, 74, 77, 113, 122, 190
- Anspruch auf Beratung durch das 21, 75, 173
- örtliche Zuständigkeit 74

Betreuungsrichter 19

Betreuungssachen 18, 23, 75, 80

Betreuungsverein 92 f., 181

Betreuungsverfügung 13, 19, 94, 155, 158 ff., 169

Betreuungsvertrag 53

Bevollmächtigter 25 f., 32, 37 ff., 77 f., 87, 114, 126, 130 f., 149, 153, 159, 163 f., 168 ff., 197

Bevollmächtigung, Vorrang der 25, 27, 38, 45

Bindungen, persönliche und verwandschaftliche 15, 19, 73 f., 90, 172, 175, 187

E

Eheschließung 51, 69

Ehefähigkeit 51, 69

Eheunfähigkeit 69

Ehevertrag 54

Eigengefährdung 125, 133

Eigengeschäft 57

Eigenverwendungsverbot 140

Eilfall 129

Eingriff, ärztlicher/medizinischer 20, 35, 40 f., 43, 54 f., 63, 82, 86, 106 f., 109, 111 ff., 127 f., 133, 164 f., 176 f.

Einsichtsfähigkeit 30, 69

Einwilligungsvorbehalt 15, 18 ff., 27 f., 50 f., 56, 60 ff., 72 ff., 78, 81 ff., 85, 95 ff., 108, 149 ff., 153, 179

elterliche Sorge 27, 70

Entlassung des Betreuers *siehe* Betreuer

Entmündigung 14 f., 52

Erblindung 30

Erbverzichtsvertrag 54

Erforderlichkeitsgrundsatz 23, 32 f., 64, 96, 106

Ersatz der Aufwendungen/Aufwendersersatz 21 ff., 59, 75, 154 f., 180, 184, 188 ff.

F

Familiengericht 70

freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen/
Freiheitsentziehung 32, 40, 42 f., 75, 101, 111, 116, 124, 126 ff., 132 f., 152, 176

Führungszeugnis 91

Fürsorgebedürftigkeit 13, 16 f., 28, 33, 77, 105, 172

G

Gebrechlichkeitspfleger 14

Genehmigungsvorbehalt 22, 140, 150, 175

Gerichtsgebühren 98

Geschäftsfähigkeit 14 f., 17 ff., 26 f., 38 ff., 45, 51 ff., 60 ff., 65, 67, 69, 71, 79, 105, 108, 130, 149, 157, 160, 162, 164, 183

Geschäftsunfähig(keit) 14 f., 32 f., 52 ff., 61 f., 67, 69 f., 76, 93, 105, 153, 172, 195, 198

Gesundheitssorge *siehe* Aufgabenkreis

Grundstücksgeschäft 41, 143

Gutachten 85 f., 102

- ärztliches 82, 85, 87, 152

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung 87

- Sachverständigengutachten 11, 18, 25 f., 30 f., 73, 76, 80, 85 ff., 114, 123, 152 f., 198

H

Haftung des Betreuers 21, 155, 180, 182

- gegenüber Dritten 181 f.

Handlungsfähigkeit, rechtliche 10 ff., 19, 40, 50, 60, 149
 Hausbesuch 88
 Heilbehandlung, -maßnahme 20, 35, 40 f., 43, 51, 54, 56, 82, 86, 101, 106 f., 109, 111, 114, 126 ff., 164 ff., 176 f.
 Heim 22, 35, 40, 43, 64, 81, 91, 108, 123, 125, 146, 157, 172, 182, 192
 – Heimvertrag 110, 120 ff., 125, 131 f., 134
 – Heimunterbringung 77, 121, 125 ff., 131, 146
 Hilfen, soziale 30, 46
 Hilfsbedürftigkeit 16, 25 f., 30 f., 159

I

Insihgeschäft 140
 Interessenkollision, -konflikt 37, 47 f., 72, 91

K

Kaufvertrag 53, 65, 102, 134, 176
 Kontakt, persönlicher 11, 13, 22, 34, 156, 172, 178
 Körperbehinderung *siehe* Behinderung
 Krankenversicherungsschutz 107 f., 110, 148

M

Maßnahme, ärztliche *siehe* Heilbehandlung
 Mietvertrag/Wohnungsmietverhältnis 12, 19 f., 33 f., 36, 43, 52 f., 57, 62, 75, 95, 102 f., 119 ff., 134 f., 138, 141, 150, 176, 197
 Minderjährige 16, 27, 65, 70
 missbräuchliches Verhalten 37, 47, 146
 Mündelgeld 141 f.

N

Nachlassgericht 68, 196
 Notgeschäftsführung 195 f.

P

Patientenverfügung 13, 37, 43, 54, 56, 107, 109 f., 113 f., 117, 156, 158, 161, 163 ff., 184
 Personalausweis, Antragstellung für 54
 Personensorge *siehe* Aufgabenkreis
 Persönlichkeitsentfaltung 14
 Pflegschaft 14 f.
 Pflichtverletzung 21, 155, 157, 174, 180
 Post- und Fernmeldeverkehr *siehe* Aufgabenkreis
 Prozessunfähigkeit 61 f.

R

Rechnungslegung *siehe* Abrechnung
 Rechtsgeschäfte 19 f., 32, 39, 46, 52 f., 56 ff., 62 f., 65 f., 68, 98 f., 109, 139 f., 143 f., 149 f., 153, 174 f., 183, 195 f.
 Rechtspfleger 18, 75, 97, 137, 144, 173, 181
 Rechtsverkehr, Teilnahme am 12, 15, 19, 32, 52, 56, f., 62
 Reform des Betreuungsrechts 15, 28, 56, 88, 91, 175
 Reisepass 54

S

Schadenersatzanspruch 57, 108, 146, 181, 183
 Schenkung 58, 66, 140, 149 f., 174, 176
 Schenkungsverbot 140
 Schönheitsoperation 107
 Schuldnerverzeichnis 91
 Schwangerschaftsabbruch 35, 106 f.
 Selbstbestimmungsrecht 13, 15, 38, 156, 163
 Sorgerecht des Betreuten bei minderjährigen Kindern 27, 70
 Sozialbericht 88
 Sterilisation 146 ff., 152, 176

T

Testament 20, 37, 51, 58, 65, 67 ff., 137, 165, 196
 Testierfähigkeit 51, 67 ff.
 Testierunfähigkeit 68 f.

Totalbetreuung 33, 104
Totensorge 197

U

Überwachung eines Bevollmächtigten *siehe* Aufgabenkreis und Betreuer
Umgangsbestimmung(srecht) *siehe* Aufgabenkreis
Unterbringung, unterbringungsähnliche Maßnahmen 32, 34, 40, 43, 71, 74 f., 82, 101, 105, 111, 115 ff., 121, 123, 125 ff., 150, 152, 158, 161, 176 f., 196

V

Vaterschaft, Anerkennung und Anfechtung 54, 65, 70
Vereinsbetreuer *siehe* Betreuer
Verfahrensfähigkeit 18, 71
Verfahrenserleichterung 152 f.
Verfahrenspfleger 78, 82, 84 f, 97, 114, 152 f., 188
Verfügung von Todes wegen 65, 68
Vergütung für Berufsbetreuer 21, 23, 59, 75, 155, 172, 188 ff.
Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuer *siehe* Betreuer
Vermächtnis 48, 82, 144, 176
Vermietung von Wohnraum des Betreuten 121, 192
Vermögensbetreuer *siehe* Betreuer
Vermögenssorge *siehe* Aufgabenkreis
Verschuldung 34, 64
Verträge, Kündigung 20, 32 f., 36, 43 f., 52, 57, 62, 64 f., 75, 104, 118 ff., 136, 146, 149 f., 161, 174, 176
Vertretung

- außergerichtlich 19, 50 f., 56, 100, 109
- Entzug der 59, 150
- gegenüber Ämtern und Behörden 20, 42, 44, 56, 60 ff., 148

- gegenüber Gerichten 42, 44 ff., 50 f., 56, 58, 61 ff., 109
- gegenüber Versicherungen 44
- gesetzliche 51, 56 f., 59, 85
- im privaten Rechtsverkehr 57
- in Kommunikationsangelegenheiten 44

Vertretungsbefugnis 42, 54, 57 ff.

Vertretungsbetreuung 90

Volljährigkeit des Betreuten 11 f., 16, 25 ff., 182

Vollmacht/Bevollmächtigung 13, 15, 17, 25 ff., 37 ff., 98, 103, 130 f., 135, 159

– Gattungsvollmacht 39

– Generalvollmacht 39 f., 141

– notarielle Beurkundung 41

– Spezialvollmacht 39

– Vorsorgevollmacht 13, 38 ff., 56, 78, 82, 110, 149, 159, 163, 169

Vormundschaft 14 f.

W

Wahlrecht 20, 71

Willenserklärung 43 f., 52 f., 57, 63 ff., 67 f., 93, 95 f., 150, 153, 160

– einwilligungsfreie 66

– Wirksamwerden 67

Z

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer 45, 82, 162, 169

Zwangsbmaßnahme/-behandlung, ärztliche 43, 56, 75, 82, 101, 114 ff., 130 f., 152, 176 f.